

II- 1567 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 12. Sep. 1972

No. 783/J

A n f r a g e

der Abgeordneten DDr. Neuner, Dipl. Ing. Dr. Zittmayr, DDr. König,  
Dr. Keimel, Hictl

und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Klärung von Zweifelsfragen zum Umsatzsteuergesetz 1972  
(Mehrwertsteuer)

Schon im Sommer 1971 wurden im Laufe des Begutachtungsverfahrens zum Umsatzsteuergesetz 1972 erhebliche Mängel des Entwurfes aufgezeigt, die die Auslegung und damit die Handhabung einer Reihe von Vorschriften für die Finanzverwaltung und die betreffenden Wirtschaftstreibenden schwierig zum Teil auch unmöglich machen. Die erst ein halbes Jahr nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens am 20.1.1972, dem Nationalrat zugeleitete Regierungsvorlage ging auf eine Reihe von Abänderungs- und Klarstellungsvorschlägen nicht ein. Infolge der verspäteten Vorlage mußte der Finanz- und Budgetausschuß die Regierungsvorlage, die als "die größte Steueränderung des Jahrhunderts" bezeichnet wird, in großer Zeitnot verhandeln, weil die Sozialistische Fraktion nicht davon abzubringen war, das Gesetz zu einem Zeitpunkt einzuführen, der eine eingehende parlamentarische Beratung erlaubt und vor allem der Wirtschaft und der Finanzverwaltung ausreichend Zeit gegeben hätte, sich auf das neue Umsatzsteuersystem umzustellen.

Trotz des Zeitdruckes, unter dem die Verhandlungen im Unterausschuß des Finanz- und Budgetausschusses gestanden sind, haben die ÖVP-Unterhändler und die von ihnen namhaft gemachten Experten Mängel der Regierungsvorlage aufgezeigt, auf die schwere Vollziehbarkeit von Vorschriften hingewiesen und in rund 100 Punkten Abänderungsanträge zur Verbesserung der Vorlage eingebracht.

-2-

Die Vorschläge und Anträge der ÖVP wurden größtenteils meist ohne Debatte abgelehnt. Das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Einführungsgesetz hiezu wurden von SPÖ und FPÖ mit ihren schweren Mängeln verabschiedet.

Nunmehr liegen die ersten Publikationen neutraler Fachleute vor, die die Mangelhaftigkeit der Gesetze bestätigen und zahlreiche Zweifelsfragen aufzeigen, die im Interesse der Finanzverwaltung und der Wirtschaft geklärt werden müssen.

Insbesondere die in Praxis und Lehre tätigen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Univ.Doiz.Dr.Anton Egger und Dkfm.Dr.Helmut Samer haben in dem im Prugg-Verlag, Eisenstadt, erschienenen Buch "Umsatzsteuergesetz 1972" Zweifelsfragen erörtert, die nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten einer Klärung bedürfen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

#### A n f r a g e :

- 1) Die unterzeichneten Abgeordneten gehen von der Annahme aus, daß Ihnen nicht zuletzt aufgrund Ihrer fachlichen Vorbildung und Ihrer Berufserfahrung bekannt sein muß, daß die Umstellung auf das neue Umsatzsteuersystem insbesondere beim Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen eine klare und eindeutige Rechtslage erfordert.
  - a) Warum haben Sie innerhalb von drei Monaten nach Verabschiedung der Gesetze den zugesagten Durchführungserlaß noch nicht herausgegeben?
  - b) Was hat Sie insbesondere bisher gehindert, die Ihnen im § 21 Abs. 10 UStG 1972 erteilte Verordnungs-Ermächtigung für Schätzungsrichtlinien zur Ermittlung des Eigenverbrauches auszunützen?

-3-

- 2) Die ÖVP hat die Auffassung vertreten, daß es im Hinblick auf den hohen Grad an Verantwortungsbewußtsein und Ordnungsgedenken der österreichischen Unternehmer nicht erforderlich sei, die Wirtschaftstreibenden allgemein mit monatlichen Voranmeldungen zu belasten. Ein entsprechender Abänderungsantrag der ÖVP wurde niedergestimmt.

Im Regelfall entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist. Egger-Samer zeigen in Seite 19 Schwierigkeiten bei der Verrechnung solcher Leistungen auf, die bisher viertel-, halb- oder ganzjährig abgerechnet wurden, wie etwa die Leistungen aus Lizenzverträgen oder Provisionsverträgen. "Diese Verträge müßten nach dem Wortlaut des Gesetzes in Zukunft monatlich abgerechnet werden". Nach Ansicht der Autoren ist es notwendig, durch einen Durchführungserlaß Erleichterungen zu schaffen.

- a) Werden Sie einen solchen Erlaß herausgeben?
- b) Werden Sie, falls Sie im Gesetz für einen solchen Erlaß keine Deckung sehen, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zur Abänderung des Gesetzes zuleiten?

- 3) Problematisch erscheint den Autoren (Seite 19) auch die Abrechnung jener Leistungen, die sich über mehrere Veranlagungszeiträume erstrecken und für die die Rechnung entweder vorher oder während des Bestandes des Vertrages erteilt wird. Dies gilt vor allem für Zeitschriftenabonnements, Wartungsverträge und dergl." Nach dem Wortlaut des Gesetzes entsteht die Umsatzsteuerpflicht mit der Erbringung der Leistung und weder vorher noch nachher. "Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung" verlangen die Autoren, daß aber in solchen Fällen sowohl die Umsatzsteuerpflicht aber auch die Berechtigung zum Vorsteuerabzug mit der Rechnungserteilung entstehen sollte und deshalb ein Durchführungserlaß zur Klärung der Frage erforderlich sei.

- a) Werden Sie einen solchen Erlaß herausgeben?
- b) Werden Sie, falls Sie im Gesetz für einen solchen Erlaß keine Deckung sehen, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zur Abänderung des Gesetzes zuleiten?

4) Welche Rechtsauffassung vertreten Sie

a) zu der von Egger-Samer in den Seiten 20 ff geäußerten Auffassung über die Umsatzsteuerpflicht von "Sachleistungen an Arbeitnehmer" und

b) zu der von den Universitätsdozenten Gassner und Ruppe in ihrem Buch "Der Eigenverbrauch im Gesetzentwurf" Seite 49 geäußerten Auslegung?

5) Gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 2 lit. b UStG 1972 ist eine echt befreite Ausfuhrlieferung auch dann gegeben, wenn ausländische Touristen in Österreich Waren einkaufen, die Ausfuhr durch eine Ausfuhrbescheinigung des Grenzzollamtes bestätigen lassen und diese Bescheinigung dem Verkäufer retournieren.

Werden Sie in einem Erlaß das Verfahren für diesen Touristenexport regeln und insbesondere amtliche Vordrucke für Ausfuhrbescheinigungen des Grenzzollamtes auflegen?

6) Erst im Zuge der Beratungen im Finanz- und Budgetausschuß wurde im § 27 Abs. 1 UStG 1972 durch einen Hinweis auf § 131 Abs. 1 des AktG 1965 der Begriff "Vorratsvermögen" umschrieben. Die Formulierung im Bericht des Finanz- und Budgetausschusses zu § 27 Abs. 1 (382 der Beilagen XIII GP) daß "z.B. Ersatzteile für betrieblich genutzte Anlagen nicht als Vorratsvermögen zu werten sind", ist in dieser allgemeinen Form mit der einschlägigen Literatur zu § 131 AktG nicht vereinbar. Unter Hinweis auf den Kommentar Adler-Düring-Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, 3. Auflage, Seite 251, kommen Egger-Samer (S.75) zu der Auffassung, "daß Ersatzteile, die bisher auch schon immer als Bestandteile des Umlaufvermögens behandelt wurden, auch für Zwecke der Vorratsentlastung dem entlastungsfähigen Vorratsvermögen zuzurechnen sind".

a) Können Sie diese Rechtsauslegung bestätigen?

b) Für den Fall, daß Sie die Frage zu a) verneinen:

Wie kann vermieden werden, daß

1) bei einer Nichtentlastung von Reparaturmaterial die Reparaturkosten systemwidrig durch kumulative USt belastet werden und

2) im Falle eines aktivierungspflichtigen Reparaturaufwandes

zum Nachteil der Nichtentlastung noch der Nachteil der Investitionssteuer hinzukommt?

- 7) Durch den Gebrauch der Worte "eine Vermögensübersicht aufzustellen haben" im § 27 Abs. 11 Z.1 UStG 1972 ist die Annahme abzuleiten, daß nur jene Unternehmer unter die Vorschrift fallen, die nach steuerrechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, eine Vermögensübersicht aufzustellen. Unternehmer die eine solche Vermögensübersicht freiwillig aufstellen, würden nicht darunter fallen.
- a) Wie erklären Sie den Widerspruch des Gesetzestextes zu den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage?
  - b) Werden Sie durch einen Erlaß klarstellen, daß auch Unternehmer, die freiwillig "für die steuerliche Gewinnermittlung eine Vermögensübersicht" zum 31.12.1972 aufstellen, unter die Vorschrift des § 27 Abs. 11 Z.1 UStG 1972 fallen?
  - c) Werden Sie, falls Sie im Gesetz für einen solchen Erlaß keine Deckung sehen, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zur Abänderung des Gesetzes zuleiten?
- 8) Sind Sie, wie Egger-Samer (S.89), der Meinung, daß durch die nur teilweise Entlastung von der Ausgleichsteuer insbesondere jene Kfz-Importeure wirtschaftlich benachteiligt sind, die große Ersatzteillager für bereits schon zum Teil ausgelaufene Typen halten müssen und daß dadurch höhere Kfz-Reparaturkosten anfallen werden?
- 9) Zur Auslegung des § 27 Abs. 3 UStG 1972 bemerken Egger-Samer (S.90 f): "Ist die vom Gesetz vorgesehene Regelung nur anzuwenden, wenn der importierte Gegenstand nach durchgeführter Be- oder Verarbeitung noch identifiziert werden kann, oder genügt es, wenn z.B. ein ausländischer Rohstoff in einem inländischen Erzeugnis völlig aufgeht, sodaß eine Identifikation mit dem eingeführten Gegenstand überhaupt nicht mehr möglich ist?"

Wenn diese Bestimmung derart weit ausgelegt werden sollte, so ist sie allerdings überhaupt nicht mehr praktikabel.

Zur Veranschaulichung des Sachverhaltes soll folgendes Beispiel dienen: Ein Unternehmen der Papierindustrie kauft inländisches Rohholz und bezieht außerdem Rohholz aus dem Ausland; Rohholz (Zolltarifnummer 44.03) ist aber in der Freiliste angeführt und

daher bei der Einfuhr ausgleichsteuerfrei.

Aus dem eingekauften (inländischen und ausländischen) Holz wird Zellstoff hergestellt. Es ergibt sich daher die Frage, ob eine Vorratsentlastung nach § 27 Abs. 2 oder nach § 27 Abs. 8 durchgeführt werden soll. Bei Entscheidung für die letztere Bestimmung ergibt sich außerdem die Frage, wie festgestellt werden soll, welcher Teil des lagernden Zellstoffes aus inländischem und welcher Teil aus ausländischem Holz hergestellt wurde.

Bei weiterer Verfolgung des Produktionsprozesses wird die Situation noch schwieriger, da der Zellstoff wiederum als Rohstoff für die Papierindustrie verwendet wird.

Das ausgleichsteuerfrei eingeführte Holz ist daher sowohl im Zellstoff (als Zwischenprodukt) als auch im Papier (Endprodukt) enthalten.

Auch zu dieser Frage ist eine Stellungnahme der Finanzverwaltung dringend erforderlich, um die durch die unklare Fassung des Gesetzes bewirkte Rechtsunsicherheit zu beseitigen."

- a) Werden Sie einen solchen Erlaß herausgeben?
  - b) Werden Sie, falls Sie im Gesetz für einen solchen Erlaß keine Deckung sehen, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zur Abänderung des Gesetzes zuleiten?
- 10) Nach § 27 Abs. 14 UStG 1972 sind die Voraussetzungen für den Abzug der Vorsteuer auf das Vorratsvermögen buchmäßig nachzuweisen. Egger-Samer (S.95 ff) zeigen eine Reihe von "weifelsfragen in diesem Zusammenhang auf und schließen mit der Feststellung: "Die dadurch bewirkte Rechtsunsicherheit müßte so schnell wie möglich durch einen klärenden Durchführungserlaß der Finanzbehörden aus der Welt geschaffen werden".
- a) Werden Sie einen solchen Erlaß herausgeben?
  - b) Welche Rechtsauffassung vertreten Sie zu den von den genannten Autoren aufgezeigten Weifelsfragen?

-7-

- 11) Das Einführungsgesetz ist mit dem schweren Mangel behaftet, daß im Art.VII Z. 2 zwar eine Vorschrift über die buchmäßige Behandlung der Vorratsentlastung nicht aber eine solche über die buchmäßige Behandlung der Anlagenentlastung im Sinne des § 28 UStG 1972 vorgesehen ist. Nach dem Zweck der Anlagenentlastung und unter analoger Heranziehung der Vorschriften des Art.VII Z.2 Einführungsgesetz leiten Egger-Samer (S.118) die Auffassung ab, daß die Anlagenentlastung nicht als Betriebseinnahme des Jahres 1974 zu beurteilen ist, sondern auf den Zeitraum des Abschreibungsverlaufes der Anlagen zu verteilen ist. Wegen der dadurch entstehenden unzumutbaren Mehrbelastungen des Rechnungswesens, die noch dazu durch nachträgliche Berichtigungen verstärkt werden, schlagen Egger-Samer eine vereinfachte Errechnung vor.
- a) Treten Sie der Rechtsauffassung von Egger-Samer bei?
  - b) Werden Sie einen Erlaß für eine vereinfachte Errechnung der Anlagenentlastung herausgeben?
  - c) Welche Rechtsauffassung vertreten Sie zu den von den genannten Autoren aufgezeigten Zweifelsfragen?

- 12) Zu § 29 Abs. 8 UStG 1972, wonach sich bei Vorliegen von Ausfuhrumsätzen in den Kalenderjahren 1973 oder 1974 die Investitionssteuer zum Teil ermäßigen soll, bemerken Egger-Samer (S. 124 f):

"Für die praktische Durchführung weist die Bestimmung, daß das Umsatzverhältnis 1973 für die Festlegung des ermäßigten Satzes 1973 (und 1974) maßgebend ist, einen schweren Mangel auf; das Umsatzverhältnis kann nämlich erst nach Ablauf des Kalenderjahres 1973 exakt ermittelt werden und damit steht erst anfangs 1974 der Durchschnittsatz für den Selbstverbrauch des Kalenderjahres 1973 fest.

Die Steuerschuld entsteht aber bereits mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Selbstverbrauch durchgeführt wird. Man wird daher eine Erleichterungsbestimmung etwa in der Art schaffen müssen, daß der Selbstverbrauch 1973 vorläufig z.B. nach dem Umsatzverhältnis 1972 abgerechnet wird und daß die Differenzen, die gegenüber der endgültigen Berechnung auftreten, erst anläßlich der Abgabe der Steuererklärung 1973 ausgeglichen werden.

-3-

Wenn diese Differenzen nicht sofort über Gewinn- und Verlustrechnung ausgebucht werden können, ergibt sich eine große Belastung der Anlagenverrechnung, da sonst die vollen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und damit die Basis für die Abschreibungsberechnung erst mit der Umsatzsteuererklärung 1973, also in den ersten Monaten 1974, feststeht.

Wenn man noch weiters berücksichtigt, daß sich für die Berechnung der Investitionssteuer 1973 durch die Rückbringung von Gegenständen in das Inland bis zum 31.12.1977 Änderungen ergeben können, muß im Interesse der Rechtsklarheit gefordert werden, daß entweder eine Klarstellung im Gesetz durchgeführt wird oder daß das einzuschlagende Verfahren durch einen Erlaß geregelt wird; hier ist allerdings die Frage offen, ob sich dieser Erlaß auf eine Gesetzesbestimmung stützen könnte oder ob dieser Erlaß im gesetzleeren Raum schwebt."

- a) Werden Sie einen solchen Erlaß herausgeben?
- b) Werden Sie, falls Sie im Gesetz für einen solchen Erlaß keine Deckung sehen, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zur Abänderung des Gesetzes zuleiten?